

- sicht, durch welche Gelegenheiten solche respective ankommen oder abgehen, nach der in §. 7. deutlich bemerkten Einschränkung, reichen soll. Wohingegen, die etwelche wenige Pfundte nur betragende kleine Päcklein, ausser der schuldigen Anzeige, von dieser Centner-Anlage befreuet bleiben.
- 3.) Welche Vergünstigung auch denen hiesigen bürgerlichen Professionisten, in Ansehung derer zu ihrem Handwerk gehörigen Waaren Articuli zu staten kommt.
- 4.) Alles auswärts anhero gesandte und nur durch hiesige Stadt ohnverändert und ohnausgepackt gehende fremden Eigenthümern zugehörige so benannte Transito-Guth ist im Hereingang völlig frey und zahlt im Hineingang vom Centner einen Kreuzer.
- 5.) Diese geringe und so sehr gemilderte Abgabe soll jeder bürgerliche Handelsmann, wofern er was empfängt, und respective versendet, und sich ein besondres Conto halten läßt, auch sein ordentliches Notir-Büchlein in richtiger guter Ordnung darüber führt, entweder alle 8. Tage, oder längstens alle 14. Tage, in einem der Zoll-Ämter, welches er durch seine freiwillige Erklärung erwählet hat, ohnabweichig, mit beygelegten Verzeichnus der Güter und Waaren, woher sie gekommen, oder wohin solche versendet worden, der Schwere und Qualität des Stücks, dann des Monats-Tags etc., nach einem vorgeschriebenen und durchgängig zu beobachtenden Formular entrichten.
- 6.) Alle übrige Handelsleute und Burgere aber sollen diese Gebühr bey dem Hereingang der Güter, entweder an die Bestättere, so die Frachten ablangen lassen, (zu welchem Ende die Zahlung in denen darüber hinausgebenden Politten sogleich von den Eigenthümern zu bemerken,) oder, wo die Abforderung von denen Bestättern unterbliebe, in eines der Zoll-Ämter, welches jedem am nächsten gelegen, bey dem Hinausgang aber lediglich in dem Amt, wo das Gut zur Fuhr gewogen und berichtigt wird, bezahlen, auch darüber ein Amts-Zeichen erhalten, um sich, der geschehenen Freymachung halber, erforderlichen Falls legitimiren zu können. Wohingegen
- 7.) In Ansehung der Fremden überhaupt, dann insbesondere der hiesigen Unburgere, auch Wüder und anderer Händler, ingeleichen solcher Personen, so keine verbürgerte Handelsleuthe sind, (die sämtlich für aller Zoll-Schuldung und unrichtigen Declaration nachdrücklichst verwarnet werden,) ingeleichen der Commissions-Güter, so allhier verkauft worden, oder als noch nicht wirklich an hiesige Burgere verkauft anhero gelangen,
- * selbsten auf der hiesigen, Erlanger, Schwabacher, Altdorfer, so ganz freylich in einem Tag frey und ohne nach dem Lande kommen.*
- des Tobacks, etc. ferner, wegen des gewöhnlichen Aufschlags, der Zeichen- und Politten-Gelder, und der Subofficianten rechtmäßigen Verdienst-Gebühren, es durchgängig bey der bisherigen Einrichtung, Verzollung und Abgab, zur Zeit, unverändert verbleibet. Jedoch soll
- 8.) Denen kleinen Krämerei, Büden-Trägern und Hand-Einkäufern, der bisherige ein pro Cento-Zoll von ihren hier erkauften Sachen ebenermassen nachgelassen seyn, und sie statt dessen nur 1. Pfennig vom Gulden des Erkaufs, von obigen Termin an, zu bezahlen haben, woben jeder die Freyheit genießt, daß solche Abgabe, entweder der hiesige bürgerliche Verkäufer, oder der fremde Einkäufer, bey dessen Passirung, in einem der Zoll-Ämter, oder unter dem Thor, entrichten kann. Hiernächst soll
- 9.) Von allem des Abwagens benöthigten Guth, der Centner im Hinausgang, wo es Transito ist, einen Kreuzer, das übrige aber 2. Kreuzer, ohne einen Unterschied auf die Nähe oder Entlegenheit zu nehmen, auch ohne daß etwas weiters angefordert werden dürfe, wann solches schon netto zu wägen verlangt wird, Waaggeld bezahlen. Im Hereingang aber verbleibt die Abreichung desselben, von denen Gütern, so zu Wasser, oder ohn abgewogen zur Stadt gelangen, oder wo eine nochmalige Überschlagung des Gewichts anverlangt wird, fernethin bey der bisherigen Observanz.
- 10.) Sämtliche Gewölber der pabliques Niederlage sollen denen fremden Einkäufern fernethin ohnentgeltlich zu ihrem Gebrauch offen stehen, von denen Gütern aber, die zur Verwahrung auf lange Zeit dahin gelegt werden, in Zukunft vom Centner, wochentlich, statt der bisherigen 3. Kreuzer, nur 2. Pfennige, von denen aber die über 1. Monath alda liegen verbleiben, 1. Pfennig erhoben werden.
- 11.) Sollen die Güter-Bestättere, Waag- und Zeichen-Meistere, ingeleichen die Thor-Zöllner und sämtliche Zoll- und Waagamtlische Sub-Officielles, sich denen ihnen hieby ertheilten Anweisungen genau fügen, und jeder seines Orts seiner pflichtmäßigen Schuldigkeit das vollständige Genügen leisten. Weilen nun
- 12.) Unter den Thoren nichts von zollbaren oder der Centner-Anlage unterworfenen Gütern, der Ordnung nach, ohne Waagamtlische Politten passirt werden darf: so haben deren Ablangung die Güter-Bestättere für ihre auf jedes angewiesene Strasse ladende Fuhrleuthe zu besorgen; die übrigen Personen aber in einem der beiden Zoll-Ämter sich solche reichen zu lassen, um sie in der Passirung bey dem Thor-Zöllner niederzulegen.
- 13.) Gleichwie übrighens Ein Hochlöblicher Rath gegenwärtige Verordnung auf eine Probe, mit offener Hand, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den hiernächst ausführlich zu publicirenden Zoll-Waag-Niederlags- und Fuhr-Ordnungen desto vollständiger das schuldige Genügen geleistet werde, und in ungezweifelter Hofnung ertheilet haben will, es werde diese, dem Handels-Stand auf wiederholtes inständiges Bitten, Obrigkeitlich angediehene Erleichterung, von demselben auch zum Besten seiner Mitbürger, insonderheit aber des in merklichen Nahrungs-Mangel gekommenen Handwerks-Manns hinwiederum dankbarlich angewendet werden: Also wird hingegen
- 14.) Jeder Burger, wes Standes er seye, vor allem Unterschleif, unterlassener Anzeige versandter oder erhaltener Güter und Waaren, oder deren verfälschter Angab, oder sonstiger Ubertretung dieser so sehr geminderten Oberherrlichen Ordnungen, bey gekürzter Straffe wohlmeinend und ernstlich verwarnet, gestalten denen beiden Zoll- und Waag-Ämtern, oder der sonstigen Behörde, die ohnverbrüchlichste Handhabung derselben hiemit aufgegeben und übertragen wird. Und können hiernächst diejenigen, so in ein- und andern Punkten nähere Erläuterung verlangen, sich solchenfalls in Einem Hochlöblichen Rathes Frohn-Waag-Amt meldend, woselbst einem jeden Montags und Freytags, so Vor- als Nachmittags, solche hinlänglich ertheilet werden soll.
- Wornach sich also mählich zu richten, auch für Schaden und Straffe zu hüten, von selbst bedacht und besorgt seyn wird.